

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 243/05 B

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2006 durch den
Richter Dr. N e u h a u s - Vorsitzender -, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. September 2005 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 1. September 2005 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Förderung einer bereits durchgeführten Ausbildung zum CAD-Fachmann Technik/Maschinenbau als Leistung zur Teilhabe abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger erfülle nicht die gemäß § 10 Abs 1 Nr 2b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch erforderlichen persönlichen Voraussetzungen. Danach sei erforderlich, dass er durch die beanspruchte Förderung voraussichtlich eine wesentliche Besserung seiner geminderten Erwerbsfähigkeit erfahre. Es müsse die begründete Erwartung bestehen, dass sich durch die berufsfördernden Leistungen eine bestehende volle Erwerbsminderung bzw Invalidität beseitigen lasse, dh die Fähigkeit erreicht werde, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein zu können. Diese Frage sei nach Maßgabe des gesetzlichen Merkmals "voraussichtlich" im Sinne einer vorausschauenden Beurteilung (Prognose) zu beantworten. An dieser Erfolgsaussicht fehle es. Die vom Kläger aufgenommene und trotz seiner Behinderungen erfolgreich durchlaufene Ausbildung erlaube keinen Arbeitseinsatz als CAD-Fachmann unter den "üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes". Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme ließen die beim Kläger vorliegenden komplexen neuropsychologischen Ausfallerscheinungen, in deren Zentrum eine Aphasie mit vorrangiger Einschränkung der expressiven Sprachleistungen stehe, einen Einsatz unter üblichen Bedingungen in dem komplexen Berufsbild des CAD-Konstrukteurs nicht zu.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit)



sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 5 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage formuliert, der grundsätzliche Bedeutung im dargelegten Sinne beigemessen werden könnte. Die von ihm gestellte Frage, "ob sich das Landessozialgericht über die tatsächlichen Gegebenheiten mit seinem Urteil hinwegsetzen kann, in dem es ausurteilt, dass der Kläger trotz erfolgreichem Abschluss der Ausbildung nicht in der Lage sei, zu den allgemeinen Bedingungen des Arbeitsmarktes auf diesem tätig zu werden," zielt vielmehr allein auf die Klärung seiner individuellen persönlichen Situation ab.
- 6 Abgesehen davon ist auch die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht dargelegt.
- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Hieran fehlt es.
- 8 Der Kläger trägt bereits nicht vor, dass eine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Beantwortung der Rechtsfrage nicht vorliege. Zudem lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen, dass er sich bemüht habe, einschlägige Rechtsprechung - etwa in vorhandenen Entscheidungssammlungen oder in der Fachliteratur - ausfindig zu machen und heranzuziehen.
- 9 Letztlich rügt der Kläger mit seinen Ausführungen die inhaltliche Unrichtigkeit des angefochtenen Berufungsurteils. Diese ist aber nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG kein gesetzlicher Revisionszulassungsgrund.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

